



Wiederaufnahme der Sportaktivitäten in den Turnhallen

Gültig ab dem 25. Mai 2020 bis auf Weiteres

Allgemeine Haltung der Gemeinde

Wir öffnen unsere Anlagen unter den geltenden Vorgaben des Bundes. Die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler sowie von unseren Mitarbeitenden stehen an erster Stelle. Darum sind Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlage für die Nutzung der Anlagen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten.

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Social- Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person, kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von 5 Personen

Die Vorgaben der Gemeinde sind den Schutzkonzepten der Vereine übergeordnet.

1. Garderoben/Duschen/Galerie

Allgemein gelten die Garderoben und Duschen dürfen bis auf weiteres nicht genutzt werden. Die Vereinsmitglieder erscheinen bereits umgezogen zum Training. Die Galerie im KSZ bleibt geschlossen.

2. Toilettenanlage

Die Nutzung der Toilettenanlage ist gewährleistet. Die Hände sind vor und nach jedem Training gründlich mit Seife zu waschen.

3. Training

- a) 1-fach Turnhalle: maximal 2 Gruppen à 5 Personen
Die 3-fach Turnhalle im KSZ steht als Ganzes nicht zur Verfügung. Die Trennwände der einzelnen Hallen müssen geschlossen bleiben.
- b) Die Vereine müssen die Konzepte der Verbände oder ihr eigenes Schutzkonzept anwenden
- c) Pro Verein muss der Gemeinde eine Person gemeldet werden, welche für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist
- d) Die Vereine müssen Listen über die Trainingsteilnehmer führen (pro Gruppe à 5 Personen)
- e) Die Trainingszeiten sollen jeweils 10 Minuten früher beendet werden um eine Durchmischung von zwei Vereinen zu verhindern. Die Räumlichkeiten sind regelmässig und ausreichend zu lüften

f) Die markierten Fluchtwege und Wartezonen sind zu beachten

4. Reinigung/Desinfektion

Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein. Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden nach jedem Training selber verantwortlich.

Die Gemeinde stellt das Desinfektionsmittel zur Verfügung. Dieses muss sparsam und mit entsprechender Vorsicht auf empfindlichen Flächen angewendet werden. Es darf kein Desinfektionsmittel auf den Turnhallenboden gelangen.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Betriebswartung/Reinigungspersonal mehrmals täglich desinfiziert. Die Benutzer sind angehalten die Türgriffe und die Handläufe so wenig wie nötig zu berühren.

Die WC- Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

5. Massnahmen im COVID Fall

Im Falle einer bestätigten COVID-19 Erkrankung kann die Gemeinde das betroffene Gebäude/Schulhaus per sofort schliessen.

Für das Merkblatt

Carmen Züllli
Andrea Stohler

Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur; Stand 12. Mai 2020



Referenznummer: 667738

Wiederaufnahme der Sportaktivitäten auf den Sportplätzen

Gültig ab dem 18. Mai 2020 bis auf Weiteres

Allgemeine Haltung der Gemeinde

Wir öffnen unsere Anlagen unter den geltenden Vorgaben des Bundes. Die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler sowie von unseren Mitarbeitenden stehen an erster Stelle. Darum sind Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlage für die Nutzung der Anlagen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten.

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Social- Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person, kein Körperkontakt
- Maximale Gruppengrösse von 5 Personen

Die Vorgaben der Gemeinde sind den Schutzkonzepten der Vereine übergeordnet.

1. Garderoben/Duschen

Allgemein gelten die Garderoben und Duschen dürfen bis auf weiteres nicht genutzt werden. Die Vereinsmitglieder erscheinen bereits umgezogen zum Training. Das Infrastrukturgebäude in den Sandgruben bleibt geschlossen.

2. Toilettenanlage

Die Nutzung der Toilettenanlagen im Clubhaus UG Sandgruben und Hexmatt sind gewährleistet. Die Hände sind vor und nach jedem Training gründlich mit Seife zu waschen. Alternativ können die Schuhputzanlagen (Sandgruben/Hexmatt) genutzt werden.

3. Training

- a) Rasenflächen/Kunstrasen: maximal 4 Gruppen à 5 Personen pro Normspielfeld
- b) Die Vereine müssen die Konzepte der Verbände oder ihr eigenes Schutzkonzept anwenden
- c) Pro Verein muss der Gemeinde eine Person gemeldet werden, welche für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist
- d) Die Vereine müssen Listen über die Trainingsteilnehmer führen (pro Gruppe à 5 Personen)

5. Reinigung/Desinfektion

Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein. Für die Reinigung und Desinfektion der Trainingsmaterials sind die Nutzenden nach jedem Training selber verantwortlich.

Die Gemeinde stellt das Desinfektionsmittel zur Verfügung. Dieses muss sparsam mit entsprechender Vorsicht auf empfindlichen Flächen angewendet werden.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Betriebswartung/Reinigungspersonal mehrmals täglich desinfiziert. Die Benutzer sind angehalten die Türgriffe und die Handläufe so wenig wie nötig zu berühren.

Die WC- Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

5. Massnahmen im COVID Fall

Im Falle einer bestätigten COVID-19 Erkrankung kann die Gemeinde die betroffene Sportanlage per sofort schliessen.

Für das Merkblatt

Carmen Züllli
Andrea Stohler

Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur; Stand 12. Mai 2020